

bst. A-13315

831.

Julius.



Revidirte Statuten

des

Unterstützungs-Vereines

zu Riga.

Bestätigt am 24. October 1839.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1839.

Z. 831

Rechtliche Anweisung

Rechtliche Anweisung

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, den 3. November 1839.

Dr. E. E. Napierky,
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
23592

83

Der Unterstützungs-Verein in Riga zum Be-
hufe seiner franken und verarmten Mitglie-
der und ihrer Wittwen und Kinder, hat sein
am 12. August 1827 von Einem Wohl-Edlen Rathe
bestätigtes Reglement, den Bestimmungen des §. 43.
gemäß, einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen, und
die in Folge der gänzlich veränderten Zeitverhältnisse
und der gemachten Erfahrungen nöthig gewordenen Ab-
änderungen durch einstimmigen Beschluß der Mitglie-
der des Vereins am 8. März 1839 angenommen.

Mit Genehmigung Eines Wohl-Edlen Rathes
lautet das Reglement des Unterstützungs-Vereins von
nun an folgendermaßen:

Ab schn itt I.

Von den Mitgliedern und deren Verpflich- tungen.

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Zeit Ge-
sellschaften dieser Art nicht mehr günstig ist, auch durch
die Aufnahme neuer Mitglieder des Unterstützungs-
Vereines neue Ansprüche an die Casse, ohne verhält-

nismäßigen Zuwachs des Vermögens der Stiftung, begründet werden würden, so soll durchaus Niemand mehr in dieselbe aufgenommen werden.

§. 2.

Der jährliche Beitrag besteht für die ersten zwanzig Jahre der Mitgliedschaft in 15 Rbl. S. M.; vom 21sten bis 25sten in 7 Rbl. 50 Kop. S.; von da bis zum 30sten inclusive, in 5 Rbl. S.; mit dem Schlusse des dreißigsten Jahres der Mitgliedschaft hört die Zahlung auf.

§. 3.

Der eigentliche Zahlungstermin ist der Stiftungstag. Wer diesen versäumt, verfällt zwar nicht in Strafe, hat jedoch die Verpflichtung, dem Einkassirer, sobald derselbe sich meldet, den Beitrag zu entrichten. Geschieht dieß nicht, so wird bei der nächsten Mahnung eine Strafe von 25 Kop. S. mit eingefordert, die am Schlusse eines Vierteljahrs auf das Doppelte, und nach sechs Monaten auf das Vierfache erhöht wird. Nach diesem letzten Termin haben die Vorsteher dem säumigen Mitgliede schriftlich einen Termin von vierzehn Tagen anzusetzen, nach dessen Verlaufe es, wenn die Zahlung nicht geschehen ist, ausgeschlossen wird. Wer die Erleichterung wünscht, viertel-, oder halbjährlich zu zahlen, hat darüber dem Cassenführenden Vorsteher die Anzeige zu machen, und die Zahlung an dem zweiten Montage in den Monaten October, Januar, April und Julius bei demselben zu leisten. Die oben festgesetzte Strafe bleibt auch in diesem Falle.

§. 4.

Ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb des nächsten Halbjahres gegen Nachzahlung aller Beiträge und Strafen, so wie gegen Entrichtung von 10 Rbl. S., ohne weiteres wieder aufgenommen werden. Jedoch findet diese Wiederaufnahme nur ein Mal statt.

§. 5.

Wenn ein Mitglied einen andern Wohnort in, oder außer dem Reiche wählt, oder auf eine Reihe von Monaten wenigstens sich entfernt, so ist es verpflichtet, den Vorstehern davon eine Anzeige zu machen, und einen Bewohner der Stadt, wo möglich aus den Mitgliedern, anzugeben, der an seiner Stelle die Zahlungen leisten wird. Für Abwesende sind jedoch die Beiträge wenigstens ein halbes Jahr voranzubezahlen.

§. 6.

Mitglieder, die sich wieder verhehelichen, kaufen ihre Frauen ein nach dem folgenden Verhältnisse:

ist die Frau 10 J. jünger, als der 30j. Mann, mit 5 Rbl.

= = — = = 35j. = = 10 =

= = — = = 40j. = = 15 =

= = — = = 45j. = = 20 =

= = — = = 50j. = = 30 =

= = 15 = = 35j. = = 15 =

= = — = = 40j. = = 20 =

= = — = = 45j. = = 25 =

= = — = = 50j. = = 35 =

Je größer der Unterschied an Jahren ist, desto höher

muß die Zahlung nach der hier angegebenen Norm gesteigert werden. In solchen Fällen, wo der Unterschied nicht genau mit den angegebenen Zahlen zusammentrifft, wird nach der größeren Annäherung an eine oder die andere, entschieden.

§. 7.

Da die Kinder verstorbener Mitglieder der Casse eine bedeutende, und zum Theil lang dauernde jährliche Ausgabe verursachen, so soll von nun an für jedes Kind, dem der Vater die künftige Unterstützung zu sichern wünscht, nicht bloß zum Einkauf 1 Rubel S., sondern auch ein jährlicher Beitrag von 50 Kop. S. gezahlt werden, der in dem Gesellschaftsjahre, in welchem das Kind geboren und getauft worden ist, seinen Anfang nimmt, von früher geborenen aber nur von jetzt an gefordert wird. Zur Vermeidung von Irrungen und ungegründeten Ansprüchen ist deshalb in den Quittungen, welche die Mitglieder über die geleisteten Zahlungen erhalten, auch anzugeben, für wie viele Kinder dieser Beitrag ist entrichtet worden. Jedem Kinde aber, für das diese Zahlungen versäumt worden sind, und das eben deshalb in das Familienbuch gar nicht aufgenommen worden, kann das Recht auf Unterstützung später in keiner Art erkaufte werden. Diese Zahlungen dauern fort, auch wenn nach §. 2. kein Beitrag mehr entrichtet wird.

§. 8.

Jrgend ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen gericht-

lich überführt würde, soll aus dem Verein ausgeschlossen werden und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf dessen Frau und Kinder, falls sie nicht mitschuldig sind, für die auch die Bestimmung des folgenden §. gilt.

§. 9.

Wenn eine Ehe durch Scheidung getrennt wird, und der Mann Mitglied bleibt, so können nach dem Tode des Vaters seine eingekauften Kinder Ansprüche auf die Unterstützung machen, (ob auch die Frau, hängt von der anderweitigen Auseinandersetzung beider Theile ab). Tritt der Mann freiwillig aus, so steht es der Frau zu, durch Zahlung der Beiträge für die Kinder, so wie für sich, nach seinem Tode diese Ansprüche zu behaupten.

§. 10.

Wenn ein Mitglied, welches bereits zehn Jahre seine Beiträge gezahlt hat, durch Unglücksfälle dermaßen verarmt, daß es schlechterdings außer Stande ist, dieselben fortzusetzen, so sind die Vorsteher davon zu benachrichtigen, welche bei dem nächsten Versammlungstage der Gesellschaft nach geschehener näherer Untersuchung die Frage zum Ballotement zu bringen haben, ob dem Verarmten die Beiträge, zunächst auf drei Jahre, zu erlassen sind. Diese Frage, bei welcher zwei Drittheile der Stimmen den Ausschlag geben, ist jedesmal nach drei Jahren wieder zum Vortrage zu bringen, so lange das Mitglied darauf anträgt.

§. 11.

Jedes Mitglied ist bei Strafe von 25 Kop. S. verbunden, alle etwanigen außerordentlichen Beiträge und Strafen sofort zu erlegen, widrigenfalls die Bestimmungen von §. 3. eintreten.

§. 12.

Alle von den Vorstehern angeordneten gewöhnlichen, oder außerordentlichen Versammlungen sind von jedem Mitgliede zu besuchen. Wer ohne legale Entschuldigung ausbleibt, zahlt 25 Kop. S.

§. 13.

Jedes Jahr vor dem Stiftungstage haben die Mitglieder auf eine deshalb von den Vorstehern erlassene Aufforderung die in ihren Familien und ihrem Wohnorte etwa vorgefallenen Veränderungen schriftlich anzugeben.

A b s c h n i t t II.

Von den Vorstehern.

§. 14.

Fünf Vorsteher sind die Geschäfts-Verwalter des Vereins, und jedes Mitglied ist zum ersten, so wie nach Verlauf von fünf Jahren zum zweiten Male verpflichtet, die Wahl anzunehmen, bei Strafe, mit Ver-

lust aller Beiträge ausgeschlossen zu werden. Später hängt es nur von seinem Willen ab, ob er sie wieder annehmen will. Jeder Vorsteher bleibt drei Jahre lang in Function. Die Namen der Vorsteher werden jedes Jahr durch die Anzeigen bekannt gemacht.

§. 15.

In jedem Jahre müssen bei der neuen Wahl wenigstens zwei der früheren Vorsteher bleiben. Wer nach den Gewählten die meisten Stimmen hat, ist für das Jahr Vice-Vorsteher, und tritt, im Fall einer Vacanz durch Abwesenheit, Krankheit oder Tod, in die Stelle des Fehlenden.

§. 16.

Die Vorsteher wählen unter sich einen Vorsitzer, der zugleich die Zusammenberufung zu den Versammlungen und den Vortrag in denselben übernimmt; die andern theilen sich in die Führung des Protokolls, der Casse, des Hauptbuchs und des Familienregisters, so wie Alle gemeinschaftlich den allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft sich unterziehen, bei welchen ihnen die pünktlichste Genauigkeit und Treue eben so hierdurch zur Pflicht gemacht wird, als es schon das ihnen bewiesene Vertrauen und die eigene Ehre thut.

§. 17.

Ueber alle eingegangene und ausgezahlte Summen genaue Rechnung zu führen, die Zahlungen selbst gesetzmäßig zu besorgen, und auf die Einkassirung der verwirkten Strafgeelder zu halten, ist die Pflicht dessen,

der die Casse übernimmt. Er hat in den Versammlungen der Vorsteher die ausgebliebenen Zahlungen an Beiträgen und Renten anzuzeigen, und auf die deshalb nöthig werdenden Maßregeln aufmerksam zu machen. Alle Documente und die etwa vorhandenen baaren Summen, bis auf so viel, als zu einer Zahlung an Unterstützung erforderlich sein kann, werden in einem eisernen Kasten aufbewahrt, zu dem der Cassaführer einen Schlüssel hat, zwei andere Vorsteher aber auch jeder einen, und der nur in Gegenwart dreier Vorsteher geöffnet werden darf.

§. 18.

Nach den Angaben des Casseinhabers führt ein anderer Vorsteher das Hauptbuch, welches vor dem Schlusse jedes Gesellschafts-Jahres abgeschlossen werden muß, um zu deutlicher Einsicht in den jedesmaligen Zustand des Vereins, der Versammlung am Stiftungstage vorgelegt zu werden.

Das Protokoll enthält eine zwar gedrängte, aber auch vollständige Verzeichnung aller Versammlungen und der in denselben vorkommenden Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse. Es wird von allen anwesend gewesenen Vorstehern unterschrieben.

In dem Familienbuche findet sich ein Verzeichniß aller Mitglieder mit Angabe ihres Alters, Wohnorts, Standes, so wie der Namen und des Alters ihrer Frauen und Kinder. Es ist am Schlusse jedes Jahres nach den Angaben der Mitglieder zu vervollständigen, und in etwanigen Irrthümern zu berichtigen. Aus diesem Buche erhält der Cassaführer die Aufgabe, wie

viel er jeder Familie, in der sich Kinder befinden, zu zahlen hat.

§. 19.

Für die Verwaltung und das Vermögen des Vereins sind alle Vorsteher verantwortlich; für jedes einzelne Geschäft aber nur derjenige, von dem es übernommen worden ist. Im Fall ihnen etwa Vernachlässigung, Sorglosigkeit, oder Leichtsinns nachgewiesen werden könnte, aus denen der Gesellschaft Verlust geworden ist oder drohet, so sind sie der gerichtlichen Ansprache unterworfen. Sollte aber einer oder mehrere sich so weit vergessen, sich auch nur eines Versuchs zum Unterschleif gegen das Eigenthum des Vereins schuldig zu machen, so sollen sie sogleich ihres Geschäfts entsetzt, mit Verlust aller Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen und zum Erfasse des Veruntreueten, erforderlichenfalls gerichtlich, angehalten werden.

§. 20.

Wo die Verhältnisse es erlauben, werden die Vorsteher auch von dieser Gesellschaft aus gern zu der allgemeinen Menschen- und Bürgerpflicht sich ermuntern lassen, Mitglieder, deren Amt und Erwerb geschwunden ist, mit Rath und Fürsprache zu unterstützen, die Kranken, so wie der Verstorbenen Wittwen und Waisen zu besuchen, auch im Nothfalle für die Erziehung der Letztern, mit Vorwissen und Genehmigung des Waisengerichts, zu sorgen. Damit in diesen Geschäften nichts versäumt werde, so werden auch an-

bere Mitglieder, wo es wünschenswerth sein sollte, sich dem gern unterziehen, die Vorsteher bei denselben zu unterstützen.

§. 21.

Die Vorsteher versammeln sich, so oft es nöthig ist; regelmäßig wenigstens vierteljährlich. Wer von ihnen durch unvermeidliche Hindernisse genöthigt würde, auszubleiben, muß, bei Strafe von 2 Rbl. S., einem andern vorher davon die Anzeige machen.

§. 22.

Den Vorstehern bleibt es überlassen, einen Ministerial anzustellen, und nöthigenfalls zu verabschieden, den die Einkassirung der Beiträge, das Ansagen der Versammlungen ic., nöthig macht.

§. 23.

Das Stiftungsfest haben die Vorsteher in jedem Jahre acht Tage zuvor in den Anzeigen anzukündigen, so wie die Mitglieder noch besonders durch eine gedruckte Einladung aufgefordert werden.

§. 24.

Acht Tage nach dem Stiftungstage empfangen die neu erwählten Vorsteher von den abgehenden die vorhandenen Gelder, Documente, Bücher ic., über welche sie nach vollständiger, sorgfältiger Durchsicht ihren Vorgängern zu quittiren haben.

Ab s c h n i t t III.

Von der Verwendung der eingehenden Summen.

§. 25.

Die Unterstützungen bestehen in Pensionen für altersschwache und unfähige Mitglieder, Beerdigungsgelder bei Todesfällen, und Beiträgen zu dem Unterhalte für die Wittwen und Waisen verstorbener Glieder des Vereins; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß Alle, die einer solchen Hilfe nicht bedürfen, Billigkeit genug besitzen werden, auf dieselbe auch nicht Anspruch zu machen.

§. 26.

Jedes Mitglied hat das Recht, unter den weiter unten anzugebenden Bedingungen für sich, wie auf den Fall seines Todes die Seinen, auf Unterstützung Anspruch zu machen.

§. 27.

Bei einem Alter von siebenzig Jahren kann ein Mitglied, das kein Vermögen besitzt und keinen anderweitigen Unterhalt empfängt, sich zur Unterstützung melden. Ein geringeres Alter jedoch, Krankheit, selbst Erblindung nicht ausgenommen, kann allein noch nicht dazu berechtigen. Es muß im Gegentheil streng darauf gehalten werden, daß nur Solche, die durchaus unfähig sind, ihren Unterhalt zu erwerben, oder ihr Geschäft wahrzunehmen, dies auch von keinem Andern

können besorgen lassen, und überhaupt so ganz von allen Mitteln entblößt sind, daß sie durchaus dieser Unterstützung bedürfen, sie erhalten. Wer in solcher Lage sich glaubt, hat den Vorstehern davon eine Anzeige zu machen, worauf zwei derselben sich zu ihm verfügen, um seinen Zustand sorgfältig zu untersuchen, und darauf die Beisteuer zu bewilligen, oder zu versagen.

§. 28.

Im Falle die Vorsteher nach genauem Ermessen die Bewilligung nöthig erachten, wird den Greisen eine jährliche Beisteuer von 30 Rbl. S. M., den Kranken von 45 Rbl. zugestanden, die für Greise, falls ihre Lage sich nicht verbessert, was von den Vorstehern vierteljährlich zu untersuchen ist, fortbauert, für Kranke bis zu ihrer Genesung fortgesetzt wird. Genesene, die nach den Jahren ihrer Mitgliedschaft noch nicht von den Beiträgen befreit sind, zahlen die Beiträge wieder, von denen sie während der Dauer der Krankheit ausgenommen waren.

§. 29.

Falls Mitglieder, die eine solche Unterstützung wünschen, außerhalb Riga's sich aufzuhalten, oder zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit einen andern Aufenthalt wählen, so sind sie verpflichtet, hinlänglich ausführliche und von dem Ortsprediger, oder der Obrigkeit beglaubigte Beweise über die Hilfsbedürftigkeit ihrer Lage, den Vorstehern einzusenden. Auch ist in solchen Fällen bei jeder Zahlung auf's neue ein solches Zeugniß über das Leben und den Zustand des Unterstützten einzuschicken.

§. 30.

Mit dem October des Jahres 1839 fängt die Zahlung der Beerdigungsgelder in der Art wieder an, daß für jedes verstorbene Mitglied 50 Rubel S. M. zur Beerdigung von dem Vereine beigesteuert werden. In Todesfällen von Frauen noch lebender Mitglieder, oder von Wittwen, welche Unterstützung genossen haben, können vorläufig keine Beerdigungsgelder gezahlt werden.

§. 31.

Wiewohl es wünschenswerth genannt werden muß, daß die Unterstützungs-Quoten der Wittwen und Waisen wieder erhöht werden, so kann doch erst im October 1841 nach dem Zustande der Casse sich bestimmen lassen, ob dies auch möglich seyn wird, und ist den Vorstehern eine genaue und umsichtige Berücksichtigung der dann eingetretenen Lage der Dinge anzupfehlen, damit nicht auf eine, für kurze Zeit eingetretene Erhöhung dieser Zahlungen, abermals eine Verringerung derselben angeordnet werden müsse. Bis dahin bleibt es bei der bisher gewöhnlichen Bewilligung von 10 Rbl. 40 Kop. S. für jede Wittwe, und 170 Kop. S. für jedes Kind unter 16 Jahren. Diese Unterstützung wird von dem Tode des Mannes an berechnet, falls die Anmeldung spätestens ein halbes Jahr nach demselben erfolgt. Wird dies versäumt, so kann nur von dem Tage der Meldung an gerechnet werden. Diese Bewilligungen hören ganz auf, sobald die Wittwe in eine zweite Ehe tritt; jedoch erhalten die Kinder ihre alten Rechte wieder, falls auch der Stiefvater mit Tode abgeht.

§. 32.

Vater- und Mutterlose Waisen erhalten jede bis zum 16ten Lebensjahre 10 Rubel jährlich; es sei denn, daß Knaben einem für sie sorgenden Lehrherrn anvertraut werden, oder Waisen überhaupt auf irgend eine Art eine Versorgung finden, die eine solche Unterstützung ihnen entbehrlich macht. Jedoch kann auch unter diesen Voraussetzungen die Zahlung fortgesetzt werden, falls sie nicht in der Art versorgt sind, daß ihnen diese Unterstützung, auch wenn sie für die Zukunft zurück gelegt wird, unnöthig ist.

§. 33.

Ein Kind, das nicht später als neun Monate nach des Vaters Tode geboren wird, kann gleich den Uebrigen Unterstützung erhalten, sobald die Mutter dessen Geburt anzeigt. Der Einkauf wird sodann abgezogen.

Der Tod, oder die Versorgung eines unterstützten Kindes ist spätestens in vier Wochen den Vorstehern anzuzeigen, und wird der Mutter in jenem Falle dann noch für dasselbe die halbjährliche Pension gezahlt. Ist die Anmeldung aber nicht geschehen, so verliert sie nicht nur diesen Vortheil, sondern es wird ihr auch das widerrechtlich Empfangene von der nächsten Zahlung abgezogen.

§. 34.

Wenn die Frau eines Mitglieds, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, Unterstützung wünscht, so hat sie zuvor dessen wirkliches Ableben, oder die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen. Ist das

unmöglich, so soll nach Verlauf von drei Jahren auch ohne dergleichen Beweise, die Frau eines Verschollenen als Wittve betrachtet werden, und mit ihren Kindern die gesetzliche Unterstützung erhalten. Auch kann einer solchen schon nach Ablauf des ersten Jahres seit dem Verschwinden ihres Mannes die gesuchte Unterstützung zu Theil werden, sobald sie annehmbare Bürgen dafür stellt, daß im Fall der Rückkehr des Vermißten, die von der Casse ihr gezahlten Summen ohne Weigerung wieder erstattet werden. Der Rückkehrende aber ist aller Rechte und Beiträge verlustig, falls er sich nicht über seine Abwesenheit rechtfertigen kann.

§. 35.

Zu den unvermeidlichen Unkosten ist in jedem Jahre eine möglichst geringe Summe zu verwenden.

§. 36.

Bei der großen Unsicherheit der Capitalien auf städtischen Immobilien sind die eingegangenen Summen, deren Verwendung nicht schon durch die vorhergehenden Punkte bestimmt worden ist, nur gegen Pfandbriefe der adeligen Credit-Casse, so lang diese nicht unter vier vom Hundert tragen, oder gegen Kaiserliche Inscriptionen zu begeben.

§. 37.

Von allen Werthpapieren, die dem Verein gehören, ist ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem sie nach der Ordnung der Nummer stehen, und in Rubriken bemerkt wird, wie groß das Capital ist, das

mit die Gesellschaft ohne weitere Nachfrage eine genaue und bestimmte Uebersicht über diesen Gegenstand habe.

A b s c h n i t t I V.

Bermischte Bestimmungen.

§. 38.

Der Stiftungstag wird jährlich zu Anfange des Octobers in der Art gefeiert, daß die Vorsteher den Mitgliedern über die Geschichte des Vereins in dem verfloffenen Jahre Bericht erstatten, und die Bücher zur Einsicht vorlegen.

§. 39.

Wenn bei einem Ballotement für oder wider einen Gegenstand sich eine gleiche Anzahl von Stimmen ergeben sollte, so wird die Stimmenmehrheit der Vorsteher entscheidend.

§. 40.

Irgend ein Mitglied, welches sich in Einem oder dem Andern verletzt glaubt, kann sich mit seiner Beschwerde schriftlich an die Vorsteher wenden, welche die Sache genau untersuchen, und dem Kläger schriftlichen Bescheid ertheilen.

Wer mit dem Ausspruche derselben nicht zufrieden wäre, könnte sich an die Gesellschaft wenden, die all- endlich zu entscheiden hat.

§. 41.

Der Verein sucht richterliche Hilfe, wenn sich ein pflichtvergessener Vorsteher, oder ein anderes Mitglied den Gesetzen desselben entziehen sollte; übrigens aber kann für einzelne Mitglieder keine obrigkeitliche Behörde, weder direct, noch indirect, eine Appellations-Instanz sein, indem Alle, welche die Gesetze unterschreiben, in ihrem Verhältnisse als Glieder des Vereins diesen selbst als ihren obersten Richter anerkennen, auch die Vorsteher Niemandem, als der Gesellschaft selbst, Rechenschaft abzulegen haben,

§. 42.

Da sich durch angestellte, sorgfältige Berechnung ergeben hat, daß, wenn — wie §. 1. festsetzt — keine neuen Mitglieder aufgenommen werden, die gegenwärtigen Mittel des Vereins hinreichen, nicht nur alle Zahlungen an Wittwen und sonstige Nießlinge nach dem bisherigen Maßstabe zu leisten, sondern auch bei der voranzusehenden, nothwendig eintretenden allmählichen Abnahme der Zahl der participirenden Wittwen, die Quoten nach und nach in steigender Progression zu erhöhen: so wird festgesetzt, daß das Capital des Vereins als unantastbar betrachtet, und daß dasselbe, wenn einst aus den Renten die Ansprüche auch der letzten überlebenden Nießlinge befriedigt sind, zur Erweiterung

irgend einer, der Bürgerschaft Riga's gehörigen, wohlthätigen Anstalt, oder zur Begründung eines neuen gemeinnützigen Instituts, verwendet werden soll.

Nähere Bestimmungen hierüber behält sich die Gesellschaft für die nächste gesetzliche Revision dieses Reglements vor.

§. 43.

Alle fünf Jahre wählt die Gesellschaft vor dem Stiftungstage fünf Personen, von denen zwei aus den Vorstehern der letzten fünf Jahre, drei aus der ganzen Gesellschaft zu nehmen sind, welche die Gesetze einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, und die nöthig befundenen Abänderungen und Zusätze am Jahreschlusse, oder, falls es nöthig sein sollte, auch früher, der Gesellschaft zur Bestätigung vorlegen. Jedoch dürfen diese Abänderungen keinen von den §. 1, 6 und 42. festgesetzten Punkten betreffen.

§. 44.

Schließlich verpflichten sich sämtliche Mitglieder des Vereins, diese Gesetze, deren Bestätigung höhern Orts nachzusuchen ist, und welche in einer gehörigen Anzahl Exemplare abgedruckt, und in einer Abschrift von jedem Mitgliede unterschrieben werden müssen, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten, die in denselben enthaltenen Bestimmungen weder selbst zu übertreten, noch zu verstaten, daß sie von Jemanden übertreten werden, sondern vielmehr sie in ihren Haupt-

punkten für jetzt und künftig als unabweichliche Richt-
 schnur anzuerkennen und geltend zu machen.

Riga, am 19ten October 1839.

Die Vorsteher:

J. W. Weiß. J. H. Holm.

Robert S. Hafferberg.

Franz Remy. Dr. P. Poelchau.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc., ertheilet
der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am
20sten October c. a. eingereichte Gesuch der Herren
Vorsteher des „Unterstützungs = Vereins“ um Bestä-
tigung der revidirten Statuten dieser Stiftung fol-
gende

№ 4404.

Resolution:

Da bemeldete revidirte Statuten nichts Wi-
dergesetzliches enthalten, den Fundamental=Be-
stimmungen des Vereins entsprechen, und den
veränderten Zeitumständen und gemachten Er-
fahrungen angemessen sind; so werden diese
revidirten Statuten, von denen ein Exemplar
zur Aufbewahrung im Archiv noch beizubringen
ist, hiemit obrigkeitlich bestätigt.

Gegeben Riga Rathhaus, den 24sten October 1839.

A. v. Lunzelmann,
Obersecr.